

Verein Klimaschutz Schweiz: Reglement für Mitgliedsbeiträge

1. Rechtliche Grundlagen

In Artikel 4 und Artikel 7 der Statuten des Vereins Klimaschutz Schweiz sind folgende Punkte festgehalten:

- Eine Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen Personen und Organisationen beantragen, die sich für den Vereinszweck einsetzen.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
- Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.
- Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort und kann nicht angefochten werden.
- Der Mindestbeitrag für Gönner/innen ist höher als der Mitgliedsbeitrags einer voll zahlenden Einzelperson.
- Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Werden Änderungen in den Statuten vorgenommen, welche dieses Reglement betreffen, wird das Reglement entsprechend angepasst ohne das Reglement zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Art, Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge

Gemäss Artikel 7 der Statuten des Vereins Klimaschutz Schweiz werden die jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Mindestbeiträge für Gönner/innen durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge können abgestuft sein (mit geringeren Beiträgen für Jugendliche und nicht Erwerbstätige und höheren Beiträgen für Organisationen, Familien).

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern wegen Krankheit oder anderen Gründen den Mitgliedsbeitrag erlassen oder reduzieren.

Den Mitgliedern steht es frei einen höheren Beitrag zu bezahlen.

2.1. Jugendmitglieder

Natürliche Personen im Alter von 10 bis und mit 20 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von Fr. 25.-.

2.2. Einzelmitglieder

Natürliche Person ab 21 Jahren sind sogenannte Einzelmitglieder. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von Fr. 100.-.

Studierende, AHV-Beziehende sowie Menschen mit wenig Einkommen können auf Antrag einen jährlichen reduzierten Mitgliedsbeitrag von Fr. 25.-.

2.3. Gönner*innen

Natürliche Personen, die den Verein Klimaschutz Schweiz im Minimum mit jährlich Fr. 1000.- unterstützen, gelten als Gönner*innen. Die Gönner*innen haben ein Anrecht auf eine ordentliche Mitgliedschaft, wenn sie dies wünschen.

Juristische Personen, die den Verein Klimaschutz Schweiz im Minimum mit jährlich Fr. 1000.- unterstützen, können auf Wunsch als Gönner*innen des Vereins aufgenommen werden.

2.4. Kollektivmitglieder

Organisationen gelten als Kollektivmitglieder. Sie haben namentlich eine natürliche Person als Vertreter*in zu bezeichnen.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge für Organisationen werden gemäss ihrem Umsatz festgelegt:

- Grösse S bis zu Fr. 499'999.- min. 1'000.-
- Grösse M Fr. 500'000-999'999.- min. 1'500.-
- Grösse L Fr. 1 Mio. bis 4,999 Mio. min. 2'500.-
- Grösse XL Fr. 5 Mio. bis 9,999 Mio. min. 5'000.-
- Grösse XXL mehr als Fr. 10 Mio. min. 10'000.-

3. Erfassung, Verrechnung und Inkasso

Die Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz erfasst die persönlichen Angaben zu den Mitgliedern in einer digitalen Datenbank. Dabei hält sie die aktuellsten Schweizer Datenschutzbestimmungen ein.

Die Geschäftsstelle stellt in der ersten Jahreshälfte den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Rechnung. Das darauf folgende Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt auch durch die Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem Verein Klimaschutz Schweiz geschuldet. Eine prorata Rückerstattung findet nicht statt.

4. Leistungen und Gegenleistungen

Mitglieder entrichten jedes Jahr ihren Mitgliedsbeitrag. Beschlüsse der Generalversammlung sind für die Vereinsmitglieder verpflichtend.

Vorstand und Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz organisieren jedes Jahr eine Generalversammlung, an welcher Mitglieder ihr Mitspracherecht gemäss Statuten wahrnehmen können.

Vorstand und Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz informieren regelmässig per E-Mail über Aktualitäten des Vereins.

5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde von den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung vom 12. September 2020 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und gilt sowohl für Neumitglieder sowie für bestehende Mitglieder.

An der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2022 wurden Anpassungen in Artikel 2.2. des vorliegenden Reglements genehmigt.